



4C Club Schweiz

Vereinsstatuten des 4C-Club-Schweiz.ch

Kontakt

4C-Club-Schweiz.ch
c/o Marco Kehl

vorstand4club@bluewin.ch
<http://4c-club-schweiz.ch>

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER	3
1.1. NAME UND SITZ	3
1.2. ZWECK	3
1.3. DAUER	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
2.2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
2.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
3. HAFTBARKEIT, FINANZEN UND UNTERSCHRIFTSREGELUNG	4
3.1. HAFTUNG	4
3.2. FINANZEN	4
4. ORGANISATION	4
4.1. ORGANE	4
4.2. VEREINSVERSAMMLUNG	5
4.3. EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG UND ANTRÄGE	5
4.4. AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG	5
4.5. KOMPETENZEN	5
4.6. ABSTIMMUNGEN	5
4.7. VORSTAND	6
4.8. REVISIONSSTELLE	6
5. STATUTENÄNDERUNGEN	6
6. AUFLÖSUNG / FUSION DES VEREINS	6
7. INKRAFTTRETEN	7

*In diesen Vereinsstatuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

1. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

1.1. Name und Sitz

- 1.1.1. Der im Mai 2015 gegründete Verein trägt den Namen „4C-Club-Schweiz.ch“ und wird im Folgenden auch als "Verein" bezeichnet.
- 1.1.2. Als Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch verwendet der Verein auch die Bezeichnung „4C-Club“.
- 1.1.3. Es handelt sich um den ersten Verein, der Aktivitäten rund um die Automodelle Alfa Romeo 4C und 4C Spider bündelt. Es handelt sich hierbei um einen Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
- 1.1.4. Der Verein hat seinen Sitz in 5242 Birr.

1.2. Zweck

Der 4C-Club-Schweiz.ch stellt sich zur Aufgabe, den Austausch zwischen seinen Mitgliedern zu fördern, welche die Begeisterung zum 4C sowie 4C Spider verbindet. Dazu werden Treffen, Events, gemeinsame Ausfahrten und weitere Aktivitäten organisiert und durch den Verein koordiniert. Darüber hinaus soll das Image von Alfa Romeo durch diese Aktivitäten gepflegt und gefördert werden.

1.3. Dauer

- 1.3.1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.3.2. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr (Januar bis Dezember).

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1. Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen werden.
- 2.1.2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Leidenschaft und Begeisterung für den Alfa Romeo 4C. Daher ist der Verein für Menschen offen, die dies teilen und
 - 2.1.2.1. bereits einen 4C besitzen oder bestellt haben
 - 2.1.2.2. den Kauf planen oder
 - 2.1.2.3. sich einfach nur mit gleichgesinnten treffen möchten
- 2.1.3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet zu werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2.1.4. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt, sofern nicht vom Vorstand abgelehnt, mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrags.

2.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

- 2.2.1. **Austritt:** Der Austritt ist ohne Angabe besonderer Gründe, jedoch nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres und an den Vorstand, zulässig. Erfolgt die Austrittserklärung während eines Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das komplette laufende Vereinsjahr zu entrichten. Mit dem Austritt endet die Mitgliedschaft per Ende des entsprechenden Kalenderjahres.
- 2.2.2. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- 2.2.3. **Streichung:** Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlen und

mindestens zwei Monate im Verzug sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In einer Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar retourniert wird. Eine Streichung aufgrund eines nicht bezahlten Mitgliederbeitrages ist nicht anfechtbar.

2.2.4. **Tod:** Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1. **Rechte:** Alle an den Vereinsversammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

2.3.2. **Pflichten:** Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsstatuten und sonstige Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

2.3.3. Mitgliederbeiträge:

2.3.3.1. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

2.3.3.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt pro Person CHF 120.

2.3.3.3. Paare können eine Doppelmitgliedschaft zu einem reduzierten Preis abschliessen. Beide werden als eigenständiges, vollwertiges Mitglied geführt und sind voll stimmberechtigt.

2.3.3.4. Der Mitgliederbeitrag für Paare wird jährlich erhoben und beträgt CHF 200.

2.3.3.5. Für Eintritte zwischen Januar und September wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.

2.3.3.6. Für Eintritte zwischen Oktober und Dezember gilt der Mitgliederbeitrag bereits für das Folgejahr.

3. HAFTBARKEIT, FINANZEN UND UNTERSCHRIFTSREGELUNG

3.1. Haftung

3.1.1. Für sämtliche Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder (inkl. Vorstand) ist explizit und unwiderruflich ausgeschlossen.

3.1.2. Der Verein schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung aus.

3.2. Finanzen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

3.2.1. Mitgliederbeiträge der Mitglieder;

3.2.2. Gönner und Sponsoren;

3.2.3. andere Beiträge, Gebühren, Schenkungen und ausserordentliche Einnahmen.

3.2.4. Darüber hinaus gelten folgende Prinzipien:

3.2.4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.

3.2.4.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.2.4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen jeglicher Art begünstigt werden.

4. ORGANISATION

4.1. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

4.1.1. der Vereinsversammlung;

4.1.2. dem Vorstand;

4.1.3. und der Revisionsstelle.

4.2. **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Vereinsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt

4.3. **Einberufung, Beschlussfassung und Anträge**

4.3.1. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch elektronische (eMail) oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Vereinsversammlung und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

4.3.2. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

4.3.3. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig hinsichtlich der vorgängig bekanntgegebenen Traktanden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

4.3.4. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.3.5. Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Vorstand bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einzureichen.

4.3.6. Über Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist jeweils zu Beginn einer Vereinsversammlung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder zu bestimmen und muss Mitglied des Vorstandes sein.

4.4. **Ausserordentliche Vereinsversammlung**

4.4.1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

4.4.2. Der Vorstand hat innert zwei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, sofern dies durch schriftliches begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

4.4.3. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig hinsichtlich der angekündigten Traktandenliste, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.5. **Kompetenzen**

4.5.1. Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende unentziehbaren Geschäfte:

4.5.1.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

4.5.1.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

4.5.1.3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

4.5.1.4. Entlastung des Vorstandes

4.5.1.5. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.

4.5.1.6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages resp. der Mitgliederbeiträge

4.5.1.7. Genehmigung des Jahresbudgets

4.5.1.8. Beschlussfassung über Anträge welche gemäss Abschnitt 4.3.5 oder durch den Vorstand eingereicht worden sind

4.5.1.9. Änderung der Vereinsstatuten

4.5.1.10. Entscheid über Ausschlussreurse gemäss Abschnitt 2.2.2

4.5.1.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

4.6. **Abstimmungen**

Jedes teilnehmende Mitglied der Vereinsversammlung hat eine Stimme. Wo durch die Vereinsstatuten nichts anders geregelt, beschliesst die Vereinsversammlung durch das relative Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts gegenteiliges beschliesst.

4.7. Vorstand

- 4.7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Vizepräsident).
- 4.7.2. Die Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien. Für den gewöhnlichen Briefverkehr genügt Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.
- 4.7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 4.7.4. Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 4.7.5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Vereinsstatuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 4.7.6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4.7.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 4.7.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen (telefonisch, postalisch oder elektronisch) wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch relatives Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident oder der an der der Sitzung gewählte Vorsitzende).
- 4.7.9. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gültig. Zirkularbeschlüsse kommen jedoch nur gültig zustande, wenn sie einstimmig gefasst werden.
- 4.7.10. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vereinsversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abwahl. Wiederwahl ist zulässig.

4.8. Revisionsstelle

- 4.8.1. Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisor/en oder eine juristische Person. Diese prüft mittels Stichkontrollen mindestens einmal jährlich, ob Erfolgsrechnung und Bilanz übereinstimmen.
- 4.8.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
- 4.8.3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle endet mit der nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vereinsversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abwahl. Wiederwahl ist zulässig..

5. STATUTENÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.

6. AUFLÖSUNG / FUSION DES VEREINS

- 6.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.
- 6.2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 6.3. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen, nachdem aller Schulden des Vereins getilgt worden sind, einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Wahl dieser juristischen Person obliegt der Vereinsversammlung und wird mit relativem Mehr beschlossen.

- 6.4. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Vereinsstatuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10. März 2017 angenommen, sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen sämtliche bisherigen Versionen der Vereinsstatuten des 4C-Club-Schweiz.ch.

Im Namen des 4C-Club-Schweiz.ch

Name	Ort & Datum	Unterschrift
_____ Präsident/in	_____	_____
_____ Vizepräsident/in	_____	_____
_____ Kassier/in	_____	_____